

Gesetzentwurf

Hannover, den 30.11.2017

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Artikel 1

Zustimmung
zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

(1) Dem am 16. März/3. April 2017 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. Februar 2018 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Wird der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, so tritt Artikel 1 Abs. 1 bis 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Staatsvertrag
Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages¹
(Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

¹) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

Artikel 1

Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 4d Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
3. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Niedersachsen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
 - d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
4. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2021 nicht angewandt; im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Abs. 2 verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Begrenzung der Zahl der Konzessionen wird für die Experimentierphase aufgehoben. Die Auswahl nach § 4b Abs. 5 entfällt.“
5. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
6. 29 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Sonderkündigungsrecht

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Veranstaltung von Sportwetten durch Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vorläufig erlaubt. Die vorläufige Erlaubnis steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber entsprechend § 4c Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages Sicherheit leistet; die Sicherheitsleistung beläuft sich auf 2,5 Millionen Euro. Die vorläufige Erlaubnis soll von der im Konzessionsverfahren zuständigen Behörde entsprechend § 4c Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung. Die vorläufige Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn eine Bewerbung nicht erfolgt, zurückgenommen oder endgültig abgelehnt wird, oder bei Erteilung der Konzession. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Im Übrigen steht die vorläufige Erlaubnis in ihren Rechtswirkungen

der Konzession gleich. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet § 4e des Glücksspielstaatsvertrages entsprechende Anwendung.

(4) Der Glücksspielstaatsvertrag kann vom Land Hessen zum 31. Dezember 2019 außerordentlich gekündigt werden, wenn die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären.

Erläuterungen:

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25. September 2015). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGH, B. v. 16. Oktober 2015).

II. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird die überfällige Regulierung des Sportwettenmarktes abgeschlossen und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Konzessionsverfahrens erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben; ein Auswahlverfahren (§ 4b Abs. 5) ist nicht mehr erforderlich.
- Durch eine Übergangsregelung wird ab Inkrafttreten des Zweiten Änderungsstaatsvertrages allen Bewerbern im Konzessionsverfahren, die im laufenden Verfahren die Mindestanforderungen erfüllt haben, vorläufig die Tätigkeit erlaubt.
- Zudem werden die bisher in der Zuständigkeit des Landes Hessen liegenden Aufgaben dem Wunsch Hessens entsprechend auf ein anderes Land übertragen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der ländereinheitlichen Entscheidung. Das ländereinheitliche Verfahren vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes - wie hier der Glücksspielaufsichtlichen - Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25. September 2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder - ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten - nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung

des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

Es ist zu prüfen, ob die Ausführungszuständigkeit in ländereinheitlichen Verfahren weiterhin den bestehenden Behörden eines einzelnen Landes zugewiesen oder dafür auch aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten der Kontinuität und Selbständigkeit bei der Personalgewinnung und daraus folgend einer größere Spezialisierung bei den Mitarbeitern eine neue Behörde der Länder als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden soll.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Änderungen in §§ 4d, 9a und 23 sind erforderlich, um die bisher dem Land Hessen übertragenen Aufgaben auf andere Länder zu übertragen.

In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

§ 9a Abs. 5 Satz 2 stellt in der neuen Fassung heraus, dass dem Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive keine Rechtsetzungsbefugnisse verliehen werden sollen.

In § 10a Abs. 1 wird die bisher nur in hier nicht erheblichen Teilbereichen tatsächlich laufende Experimentierphase zunächst (einheitlich) bis 30. Juni 2021 erstreckt. Nach § 35 Abs. 2 tritt mit Ablauf dieses Tages der Staatsvertrag außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen seine Fortgeltung beschließt. In diesem Fall verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024. Damit wird auf die Dauer der bisherigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Hessen reagiert, die bereits mehr als die Hälfte der vorgesehenen Experimentierphase in Anspruch genommen haben.

In Abweichung von § 4a Abs. 3 Satz 1 wird in § 10a Abs. 3 für die Experimentierphase die Begrenzung der Zahl der Konzessionen aufgehoben. Das trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die auf Anträge von Konkurrenten vorbeugend bereits die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarktes in absehbarer Zeit unmöglich gemacht haben. Die befristete Abweichung vom Grundsatz der Begrenzung der Zahl der Konzessionen ist daher als Ausnahme zu verstehen, die dem Verlauf und Stand der Gerichtsverfahren geschuldet ist. Die insbesondere in § 4a Abs. 4, § 4b Abs. 1 bis 4 und § 4c normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession bleiben ebenso anwendbar wie die Konzessionspflichten und aufsichtlichen Befugnisse (s. v. a. § 4e). Die Übergangsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 3 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

In Art. 2 Abs. 3 wird durch eine Übergangsregelung den Bewerbern des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die Mindestanforderungen im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 erfüllt haben, die Veranstaltung von Sportwetten vorläufig erlaubt. Das sind die folgenden 35 Konzessionsbewerber, die nach Prüfung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Mindestanforderungen erfüllt haben:

Cashpoint	Admiral
ODS	Oddsline
Primebet	ElectraWorks
Digibet	Bet at home
Ladbrokes	Bet90
Deutsche Sportwetten	Personal Exchange International
Polco	Inter Media

Hobiger	Ruleo
Racebets	Albers
IBA	Star Sportwetten
Betkick	Goldbet
ISIK/Top Goal	World of sportsbetting
Tipico	Tipwin/Yoobet
Interwetten	Lottomatica
Hillside (New Media)	Betclic
Chandler	Betway
Stanleybet	World of bets
Fröhlich	

Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber eine Sicherheitsleistung entsprechend § 4b Abs. 3 Satz 1 GlüStV in Höhe von 2,5 Millionen Euro erbringt.

Zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden Pflichten so!! die kraft Gesetzes bestehende vorläufige Erlaubnis durch Inhalts- und Nebenbestimmungen näher ausgestaltet werden. Auch die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes ist weder übertragbar noch kann sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden. Sie ist nachpflichtgemäßer Ermessensausübung frei widerruflich; ein Widerruf wird insbesondere bei Nichtverfolgen oder Rücknahme sowie endgültiger Ablehnung der Bewerbung in Betracht kommen, denn die innere Rechtfertigung der vorläufigen Erlaubnis entfällt mit der Aussicht auf eine Konzession. Umgekehrt wird der Widerruf auch zu prüfen sein bei Erteilung der Konzession, weil daneben regelmäßig eine vorläufige Regelung nicht erforderlich ist. Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Änderungsstaatsvertrages. Sie steht im Übrigen in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. So gibt auch die vorläufige Erlaubnis das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 GlüStV Sportwetten im Internet zu veranstalten. Im Rahmen der vorläufigen Erlaubnis ist nur die Veranstaltung von erlaubnisfähigen Sportwetten im Sinne des § 21 GlüStV zulässig. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet bei Verstößen das Eskalationsregime des § 4e GlüStV entsprechend Anwendung.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 31. 3. 2017	Wilfried K r e t s c h m a n n
Für den Freistaat Bayern: Berlin, den 31. 3. 2017	Horst S e e h o f e r
Für das Land Berlin: Berlin, den 16. 3. 2017	Michael M ü l l e r
Für das Land Brandenburg: Berlin, den 16. 3. 2017	Dietmar W o i d k e
Für die Freie Hansestadt Bremen: Berlin, den 16. 03. 2017	Carsten S i e l i n g
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Berlin, den 16. 3. 2017	Olaf S c h o l z
Für das Land Hessen: Berlin, den 16. 3. 2017	V. B o u f f i e r
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Berlin, den 16. 3. 2017	E. S e l l e r i n g
Für das Land Niedersachsen: Berlin, den 16. 3. 2017	Stephan W e i l
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Berlin, den 16. 3. 2017	Hannelore K r a f t
Für das Land Rheinland-Pfalz: Berlin, den 16. 3. 2017	Malu D r e y e r
Für das Saarland: Berlin, den 31. 3. 2017	Annegret K r a m p - K a r r e n b a u e r

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 16. 3. 2017

St. T i l l i c h

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 16. 3. 2017

Reiner H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 3. IV. 2017

T. A l b i g

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 16. 3. 2017

Bodo R a m e l o w

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Inhalt des Gesetzes

Zu Artikel 1 (Zustimmung zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag):

Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 ist der zum 31. Dezember 2011 ausgelaufene Glücksspielstaatsvertrag durch den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland ersetzt worden (Nds. GVBl. S. 190, 196). Mit dem Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages wurde das staatliche Sportwettenmonopol für die Dauer einer auf sieben Jahre befristeten Experimentierphase suspendiert und ein Konzessionsmodell für die Veranstaltung von Sportwetten eingeführt (§ 10 a des Glücksspielstaatsvertrages - GlüStV). Die Zahl der zu vergebenden Konzessionen wurde auf 20 beschränkt. Die Durchführung des Konzessionsverfahrens wurde als ländereinheitliche Aufgabe dem Land Hessen übertragen.

Mit Ausschreibung vom 8. August 2012 leitete Hessen das Konzessionsverfahren ein und führte ein mehrstufiges Auswahlverfahren durch. Auf der zweiten Stufe verblieben 35 Bewerber, die die Mindestanforderungen erfüllten. Die Erteilung der Konzessionen konnte allerdings nicht erfolgen, weil gerichtlichen Eilanträgen von abgelehnten Bewerbern stattgegeben und das Land Hessen verpflichtet wurde, bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren die Erteilung von Konzessionen zurückzustellen. Endgültig gestoppt wurde das hessische Konzessionsverfahren, nachdem der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 16. Oktober 2015 die Erteilung von Konzessionen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben hatte (8 B 1028/15). Aus diesem Grund konnte der Glücksspielstaatsvertrag im Bereich Sportwetten nicht wie geplant umgesetzt werden.

Mit Urteil vom 4. Februar 2016 - Rs. C 336/14 - nahm der Europäische Gerichtshof an, dass das von den nationalen Gerichten für unionsrechtswidrig befundene Sportwettenmonopol faktisch fortbestehe, weil bisher keine Konzessionen an Sportwettveranstalter erteilt wurden und die Landeslotteriegesellschaften aufgrund einer Übergangsvorschrift weiterhin Sportwetten veranstalten dürfen, ohne selbst über eine Konzession zu verfügen.

Vor diesem Hintergrund wird der Glücksspielstaatsvertrag mit dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag fortentwickelt.

Der Gesetzesentwurf enthält in Artikel 1 die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtags zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag.

In Abkehr vom bisherigen Konzessionsmodell wird für die Dauer der Experimentierphase für die Veranstaltung von Sportwetten ein Erlaubnisverfahren ohne zahlenmäßige Begrenzung eingeführt. Die 35 Bewerber, die im bisherigen vom Land Hessen durchgeführten Konzessionsverfahren die Mindestanforderungen erfüllt haben, erhalten vorläufige gesetzliche Erlaubnisse für die Veranstaltung von Sportwetten. Darüber hinaus haben weitere Sportwettveranstalter die Möglichkeit, ab 1. Januar 2018 eine Erlaubnis bei der Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Die Experimentierphase für Sportwetten wird mindestens bis zum Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrags am 30. Juni 2021 verlängert. Die Übergangsvorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 3 GlüStV, nach welcher den staatlichen Anbietern erlaubt wurde, bis ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen Sportwetten zu veranstalten und zu vermitteln, wird aufgehoben.

Außerdem werden im neuen Glücksspielstaatsvertrag zentrale Zuständigkeiten einzelner Länder neu verteilt:

- die Erteilung der Sportwettkonzession nach § 4 a und der Erlaubnisse nach § 27 Abs. 2 GlüStV für Pferdewetten im Internet (Nordrhein-Westfalen),
- für Maßnahmen gegen am Zahlungsverkehr für unerlaubtes Glücksspiel Beteiligte, wenn die Glücksspiele in mehr als einem Bundesland angeboten werden (Nordrhein-Westfalen),

- die Führung der Gemeinsamen Geschäftsstelle Glücksspiel nach § 9 a Abs. 7 (Sachsen-Anhalt),
- die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 (Sachsen-Anhalt).

Bei der Behördenzuständigkeit bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der ländereinheitlichen Entscheidung. Das für die ländereinheitlich zu führenden Verfahren geschaffene Glücksspielkollegium wird beibehalten.

Nach Artikel 2 des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages beginnt dessen Laufzeit am 1. Januar 2018. Bis zum 31. Dezember 2017 müssen alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sein. Ansonsten wird der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag gegenstandslos. Unverändert tritt der geänderte Glücksspielstaatsvertrag mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Glücksspielstaatsvertrages beschließt. Das Land Hessen hat ein Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 2019 für den Fall, dass die Verhandlungen über die weiteren vom Land Hessen verfolgten Themen Internetglücksspiel (Regulierung von Casino- und Pokerspielen im Internet) und Gründung einer für das Glücksspiel zuständigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind.

Nähere Einzelheiten zum Inhalt des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages können den Erläuterungen (Teil A und Teil B) zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag entnommen werden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. März 2017 bzw. nachfolgend im Umlaufverfahren (letzte Unterzeichnung am 3. April 2017) unterzeichnet.

Der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag wurde gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Europäischen Kommission am 9. November 2016 zum Zweck der Notifizierung übermittelt. Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 8. Februar 2017 Bemerkungen zu dem Entwurf des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages abgegeben, jedoch keine durchgreifenden Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen geltend gemacht. Die Kommission hat auf die Erforderlichkeit einer fortlaufenden Evaluation der Regelungen des Staatsvertrags hingewiesen. Malta hat unter dem 9. Februar 2017 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die verfolgten Ziele erreicht. Durch die Aufhebung der Kontingentierung der Sportwettenkonzessionen wird die juristische Blockadesituation im Konzessionsverfahren beendet, die Regulierung im Bereich Sportwetten abgeschlossen und Klarheit für Anbieter und Beteiligte geschaffen. Alternative Lösungen, wie eine bloße Anhebung der Höchstzahl der Konzessionen nach § 10 a Abs. 3 GlüStV oder die Beschränkung der Neuregelung auf eine Übergangsregelung für vorläufige Erlaubnisse für die bisherigen 35 Konzessionsbewerber bei einer Beibehaltung der geltenden Höchstzahl, führen nicht in gleichem Maße zu Rechtssicherheit.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien oder auf Belange von Menschen mit Behinderungen

Keine.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Auswirkungen auf den Landeshaushalt können sich durch die mit der Änderung des Glücksspielstaatsvertrags vorgesehene Verlagerung von bundesweiten Zuständigkeiten ergeben, soweit bei den übernehmenden Ländern Vorbereitungsaufwand entsteht. Dieser wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt; der Umfang möglicher Vorbereitungs- und Übernahmekosten kann noch nicht beziffert werden. Über die Finanzierung eventuell auftretender Mehrbedarfe ist im Bedarfsfall zu gegebener Zeit zu entscheiden.

Durch die Verlagerung der Aufgabe Unterbindung von Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen entfällt außerdem die anteilige Kostenerstattung durch die Länder in Höhe von ca. 225 000 Euro jährlich. Über den Verbleib der aus dieser Kostenerstattung mitfinanzierten Stellen und den Mittelbedarf für die neu entstehende anteilige Kostenerstattungspflicht für die verlagerte Aufgabe wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2019 entschieden.

VI. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Gelegenheit, innerhalb von sechs Wochen zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, hatten

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen,
- die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,
- die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen,
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.,
- die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.,
- die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (TLN),
- der Landessportbund Niedersachsen e. V.,
- der Niedersächsische Fußballverband,
- der Deutsche Lotto und Totoblock,
- der Fachverband Lotto-Tabak-Presserverkaufsstellen Niedersachsen e. V.
- der Deutsche Lottoverband,
- der Deutsche Sportwettenverband e. V.,
- Die Deutsche Automatenwirtschaft e. V.,
- der Automatenverband Niedersachsen e. V.,
- der Fachverband Spielhallen e. V.,
- BITKOM e. V.,
- die Niedersächsische Landesmedienanstalt,
- der Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft,
- die Spielbanken Niedersachsen GmbH,
- die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Landesbezirksfachbereich Finanzdienstleistungen Niedersachsen-Bremen).

Eine Verbandsanhörung zum Zustimmungsgesetz zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag erfolgte bereits im Rahmen eines Gesetzentwurfs, der über die Zustimmung zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag hinaus auch Änderungen des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes und des Spielbankengesetzes vorsah (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Glücksspiel). Diese Regelungen sind jedoch nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs; sie bleiben einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Die Regelung zur Ratifikation (Artikel 1) sowie die diesbezügliche Inkrafttretensregelung (Artikel 2) sind unverändert

geblieben. Die Verbandsanhörung hat diesbezüglich im Wesentlichen folgende Ergebnisse erbracht:

Die Zustimmung zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag sehen Vertreter der Glücksspielbranche kritisch:

Der Deutsche Lottoverband fordert eine grundlegende Überarbeitung der Vorschriften des GlüStV, insbesondere zur Regionalisierung, und bezweifelt die Gesamtkohärenz des Glücksspielstaatsvertrages, die sich durch den zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht verbesserte.

Der Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft fordert eine grundlegende Überarbeitung der Vorschriften des GlüStV zur Werbung.

Der Fachverband Spielhallen und die Deutsche Automatenwirtschaft e. V. fordern ein Absehen von der Ratifizierung des zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages, der bestehende Probleme nicht beseitige und politisch gescheitert sei. Die glücksspielrechtlichen Regelungen über Spielhallen und Sportwetten hält die Deutsche Automatenwirtschaft e. V. überdies für inkohärent; durch den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag werde die Inkohärenz noch vertieft. Dies gelte insbesondere für das Trennungsgebot des § 21 GlüStV, nach dem Spielhalle und Wettvermittlungsstelle nicht im gleichen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht werden dürfen, während die Vermittlung von Sportwetten und Lotterien in der gleichen Geschäftsstelle zugelassen würden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Zustimmung zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag):

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zu Staatsverträgen, die Gegenstände der Gesetzgebung berühren. Mit der Zustimmung zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag werden die Regelungen des Staatsvertrages in niedersächsisches Recht transformiert.

Die Vorschrift regelt in Absatz 3 das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Absatz 4 bestimmt die Bekanntgabe für den Fall, dass der Staatsvertrag gegenstandslos wird. In diesem Fall gilt der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages unverändert fort.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten oder Außerkrafttreten der Regelungen des Artikels 1.

Zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag:

Es wird auf die Erläuterungen zum Staatsvertrag (siehe oben) verwiesen.